

AssistenzprofessorIn / assoziierte/r ProfessorIn gem. § 27 KV

AssistenzprofessorInnen sind wissenschaftliche MitarbeiterInnen, mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung getroffen wurde. Auf die Möglichkeit der Qualifizierungsvereinbarung muss bereits in der Ausschreibung hingewiesen werden. Die Vereinbarung muss innerhalb von zwei Jahren ab Beginn des Dienstverhältnisses abgeschlossen werden. Die Qualifizierungsziele sind so festzulegen, dass sie innerhalb von vier Jahren erreichbar sind. Diese Frist von vier Jahren verlängert sich um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den §§ 3 bis 5 Mutterschutzgesetz 1979, um Zeiten einer Karenz gem. Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz oder um Zeiten der Leistung des Präsenz- oder Zivildienstes um insgesamt maximal drei Jahre

Bei Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung erfolgt die Überleitung zum/zur „**assoziierten ProfessorIn**“.

Anstellungsvoraussetzung: abgeschlossenes facheinschlägiges Doktorats-/Ph.D.-Studium und zumindest teilweise Publikation der Dissertation

Beschäftigungsausmaß: 100%

Vertragsdauer: auf 6 Jahre befristet; ab Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung erfolgt die Überleitung in ein unbefristetes Dienstverhältnis als assoziierte/r ProfessorIn; bei Nichterfüllung der Qualifizierungsvereinbarung endet das Dienstverhältnis mit Befristungsablauf.

Aufgaben: Lehre, Forschung und Verwaltung entsprechend der Festlegungen im Arbeitsvertrag bzw. der Tätigkeitsbeschreibung;

selbständige Durchführung von Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Betrauung durch die Universität, wobei im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Studienjahren ein Regelausmaß für wissenschaftliche Lehre von 4 Semesterstunden zu erreichen ist. Dabei dürfen in einem Semester 6 Semesterstunden nicht überschritten werden;

Nach der Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung ist im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Studienjahren ein Regelausmaß für wissenschaftliche Lehre von 8 Semesterstunden zu erreichen ist. Dabei dürfen in einem Semester 12 Semesterstunden nicht überschritten werden

Der / die AssistenzprofessorIn bzw. assoziierte ProfessorIn ist bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung nur insoweit örtlich an die Universität gebunden, als es die Zusammenarbeit mit anderen Universitätsangehörigen erfordert und andere universitäre Aufgaben sonst beeinträchtigt würden. Auch wenn eine Ortsbindung nicht besteht, ist die Erreichbarkeit für eine dienstliche Inanspruchnahme sicherzustellen.

Qualifizierungsvereinbarung: diese ist immer mit dem Rektor abzuschließen; Qualifizierungsziel: im Regelfall die facheinschlägige Habilitation; im Einzelfall oder wenn der /die BewerberIn bereits habilitiert sein sollte, sind auch andere Qualifizierungsziele möglich: u. a. Patente, Publikationen, Drittmittelwerbung, Vorträge bei Konferenzen, usw. ; die Qualifizierungsziele sind so festzulegen, dass sie auch „objektiv evaluierbar“ sind. Details zu Inhalt und Verfahren sind in einer Richtlinie des Rektorats (Mitteilungsblatt vom 10.12.2015) geregelt.

Evaluierung: diese erfolgt auf Antrag des/der Assistenzprofessorin; die Evaluierung erfolgt durch das Rektorat;

Entlohnung: Gehaltsgruppe A2 gem. §§ 48 und 49 (2) KV

Monatsbruttobezug: € 4.388,70

Dieser Monatsbruttobezug erhöht sich nach Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung auf €4.758,50.

Vor Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung erfolgt die Einstufung gem. § 26 KV (1) und die

Entlohnung: Gehaltsgruppe B1 gem. §§ 48 und 49 (3) KV Monatsbruttobezug: € 3.711,10

ab 01.02.2018